

Verwaltungsvereinbarung

über

die Übertragung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen als Landesfamilienkasse gemäß der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen und zur Bestimmung ihrer Zuständigkeit (Thüringer Landesfamilienkassenverordnung – ThürLFamKVO-) vom 22. September 2009

zwischen dem/der

.....
– nachstehend **Familienkasse (FK)** genannt –

und dem

Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (KVT)
als Landesfamilienkasse
Steile Hohle 6, 06556 Artern,
– nachstehend **Landesfamilienkasse (LFK)** genannt –

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die FK überträgt zum der LFK gemäß § 2 Abs. 1 der ThürLFamKVO ihre Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG in der jeweils gültigen Fassung mit allen Rechten und Pflichten. Die LFK tritt im Rahmen der Aufgabenerfüllung zum Stichtag in die Rechte und Pflichten der übertragenden FK ein.

§ 2

Anzeigepflicht der Aufgabenübertragung

(1) Die FK zeigt gemäß § 2 Abs. 3 LFamKVO den betroffenen Kindergeldberechtigten und dem Bundeszentralamt für Steuern die Übertragung der Aufgaben auf die LFK in geeigneter Weise an.

(2) Die FK teilt der LFK das Datum und die Art der Anzeige nach Absatz 1 schriftlich mit.

§ 3

Mitwirkungspflichten der Familienkasse

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabenerledigung stellt die FK der LFK bis spätestens 4 Wochen vor dem in § 1 genannten Stichtag alle maßgeblichen Daten und Unterlagen (Akten, Datensatzbeschreibung usw.) zur Verfügung. Vor Übergabe der Daten und Unterlagen an die LFK bzw. nach Aufforderung durch die LFK ist die Richtigkeit der Daten unverzüglich zu prüfen.

(2) In der Zeit zwischen der maschinellen Datenübernahme der kinderbezogenen Daten, die für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs erforderlich sind, und dem in § 1 genannten Stichtag, darf eine Fortsetzung der Kindergeldsachbearbeitung durch die FK aus technischen Gründen nicht mehr erfolgen.

(3) Die FK haftet für Schäden, die infolge verspäteter, unvollständiger und fehlerhafter Übermittlung der Daten und Unterlagen entstehen. Gleiches gilt für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs vor dem in § 1 genannten Stichtag.

§ 4

Verfahren

(1) Die Kindergeldanträge werden unmittelbar von den Kindergeldberechtigten bei der LFK eingereicht.

(2) Die Kindergeldunterlagen werden bei der LFK gemäß den gesetzlichen Vorschriften verwahrt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden eingehalten.

(3) Die Versendung der Kindergeldbescheide erfolgt an die Privatanschrift des Kindergeldberechtigten.

§ 5

Leistungsspektrum

(1) Art und Umfang der von der LFK durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus den Vorschriften des X. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von der LFK werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:
Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich Berechtigtenbestimmung,
Bescheiderteilung über Festsetzung und Aufhebung von Kindergeld,
Überprüfung der Einkünfte und Bezüge ,
Festsetzung von Kindergeld,
Zahlbarmachung von Kindergeld
Rückforderung überzahlter Beträge,
Überwachung von Rückzahlungsforderungen einschl. Mahnverfahren,
Berechnung und Erhebung von Säumniszuschlägen, Stundung, Stundungszinsen,
Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren,
Durchführung von Bußgeld- und Strafverfahren,
Auskunftserteilung an die Kindergeldberechtigten,
prozessuale Vertretung,
Erstellung von Klagebegründungen und –erwiderungen,
Entscheidung über Abzweigungen und Erstattungen an Dritte,
Kindergeldaktenverwaltung,
Mitteilung der kindergeldrelevanten Daten an die FK (Arbeitgeber),
Datenaustausch mit der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA),
Erstellung Kindergeldstatistik nach dem Steuerstatistikgesetz .

(3) Die Auskunftserteilung findet ihre Grenzen in § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis).

(4) Steuerberatende Tätigkeiten sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Auf die Vorschriften der §§ 2 ff. des Steuerberatungsgesetzes wird hingewiesen.

(5) Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt weiterhin durch die FK gemeinsam mit den Bezügen des Kindergeldberechtigten. Der FK obliegen weiterhin die Aufgaben nach § 72 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Für die der LFK durch die Aufgabenübertragung/-wahrnehmung entstehenden Personal- und Sachkosten werden folgende Verwaltungskostenbeiträge pro Abrechnungsjahr und Kind vereinbart:

Kind, das das 18. Lebensjahr im Abrechnungsjahr nicht vollendet hat: 22,00 €

Kind, das das 18. Lebensjahr im Abrechnungsjahr vollendet hat: 66,00 €

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die FK erstattet der LFK bis zum 30.11. des laufenden Abrechnungsjahres die Verwaltungskostenbeiträge für alle Kinder der Beschäftigten der FK, für die im Abrechnungsjahr Arbeiten nach § 5 durchgeführt wurden.

(3) Eine anteilige Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge in den Fällen, in denen die in § 5 beschriebenen Aufgaben nur unterjährig durchgeführt wurde (Kindergeldakte wird im Laufe eines Abrechnungsjahres angelegt/Kindergeldakte wird im Laufe eines Abrechnungsjahres geschlossen), erfolgt nicht. Die Verwaltungskostenbeiträge sind vielmehr für jedes Abrechnungsjahr pro Kind in voller Höhe zu entrichten.

(4) Für geschlossene Kindergeldakten, die im Kalenderjahr ausschließlich im Rahmen der Aufbewahrungspflicht verwaltet wurden, sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu erstatten.

(5) Die Kalkulation der in Absatz 1 geregelten Verwaltungskostenbeiträge ist Bestandteil dieser Vereinbarung - Anlage -. Die Verwaltungskostenbeiträge wurden auf der Grundlage des Berichtes der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2008/2009)“ vom 20. Oktober 2008 ermittelt. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine entsprechende Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge vorgenommen. Die angepassten Verwaltungskostenbeiträge sind ab dem Abrechnungsjahr, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt, für das vorangegangene Abrechnungsjahr zu zahlen. Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung der Kalkulation, wenn die der Kalkulation zugrunde liegenden Bearbeitungszeiten je Kindergeldfall sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben verändern. Die auf Grundlage der Überarbeitung der Kalkulation ermittelten Verwaltungskostenbeiträge sind ab dem Abrechnungsjahr, das auf die Veränderung der gesetzlichen Vorgaben folgt, für das vorangegangene Abrechnungsjahr zu zahlen.

(6) Eine Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge entsprechend den Regelungen des Absatzes 5 berechtigt nicht zu einer Kündigung der Vereinbarung mit einer kürzeren Frist als der in § 7 Abs. 2 geregelten Kündigungsfrist.

§ 7

Inkrafttreten/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung enthält alle Regelungen zwischen der LFK und der FK in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Artern,

.....

Kommunaler Versorgungsverband Thüringen

Steffen Bürger

Direktor

.....

Familienkasse